

sind (Röm 11, 17), unbeschadet der Hoffnung, die ihnen verbleibt, einmal wieder dem edlen Ölbaum eingepfropft zu werden (Röm 11, 23 f.). Judentum und Christentum verhalten sich zueinander wie der Weg zum Ziel. Wenn wir bei einem aus den natürlichen Verwandtschaftsbeziehungen genommenen Bild bleiben wollten, müßten wir die Synagoge eher als die Mutter denn als die Schwester der Kirche bezeichnen; eine Mutter, die ihre lebenspendende Aufgabe erfüllt und an die Tochter weitergegeben hat. Der einzelne Jude ist unser Bruder, und wir können es nur als bittere Tragik empfinden, daß der Christ in ihm nicht immer den Bruder gesehen hat; die Synagoge aber ist nicht unsere Schwester, so groß auch die Verehrung ist, mit der wir sie verehren.

Redaktionelle Antwort

Das vorliegende Echo unsrer Arbeit in dem von der Theologischen Fakultät Luzern herausgegebenen Zentralorgan der Katholischen Kirche in der Schweiz erfüllt uns mit dankbarer Freude und hat selbstverständlich in allen Prinzipienfragen unsre Zustimmung⁴. (Im RUNDBRIEF ist u. W. nie

⁴ Wir würden allerdings — mit Rosenzweig (Briefe, S. 78) — unterstreichen, daß mit dem Aufhören eigentlicher Heils-Geschichte im Judentum (dem Übergang des Jahres 70 „zwischen einer noch kirchengeschichtlichen Zeit und der Endzeit“) keineswegs dessen heilsgeschichtliche Würde und Bedeutung verschwunden ist; seitdem vielmehr steht als Zeuge — auch für uns — der Jude unmittelbar vor jenem Ziel, dem er durch die vorchristliche Heilsgeschichte hindurch entgegenwanderte, der (Heiden-) Christ durch die seitherige.

von der Synagoge als ‚älterer Schwester‘ der Kirche im hier beanstandeten Sinn gesprochen worden; wieweit dergleichen im Sinne von Ez 16 zulässig sein mag, wäre zu prüfen.) Besonders unterstreichen möchten wir H. H. Prof. Haags Wunsch, daß „auch die theologische Seite des betreuten Anliegens noch besser ausgebaut und sorgfältiger von eigentlichen Fachleuten behandelt werden“ möchte. Wiewohl von solchen neben ihm selbst an Katholiken immerhin schon durch eigene Beiträge im Rundbrief (oder in Form anderwärts erschienener, hier eingehend gewürdigter) bei der theologischen Abklärung unsres Anliegens zu Worte kamen: Prof. Angermair, Freising; Prof. Bacht S. J., St. Georgen; H. U. v. Balthasar, Basel; P. Démann NDS, Paris; P. Engelhardt OP, Walberberg; O. Karrer, Luzern; Prof. A. Jungmann S. J., Innsbruck; Msgr. Prof. M. Meinertz, Münster; Prof. J. M. Nielsen, Frankfurt; P. Nöber, S. J., Rom; Msgr. J. M. Oesterreicher, Newark; Prof. J. Pinski, Berlin; P. Pauwels, O. P., Nymwegen; Prof. H. Schlier, Bonn; Prof. F. Scholz, Frankfurt; Prof. Solzbacher, Köln; Prof. Straubinger, Stuttgart/La Plata; Prof. Stummer, München; Dr. Thijssen, Utrecht; Prof. Vögtle, Freiburg, kann trotzdem nicht genug wiederholt werden: Hier hat die Zeit den christlichen Theologen aller Konfessionen eine zentrale Aufgabe gestellt, die noch in ganz anderer Breite als bisher auch von der katholischen Fachwelt in Angriff genommen werden sollte. Der FREIBURGER RUNDBRIEF steht allen weit offen, die sich dazu äußern wollen, und wird alle einschlägigen Publikationen anderwärts, die seinen Herausgebern bekanntwerden, so eingehend würdigen wie bisher.

II.b Beiträge zur Diskussion von: „Strafrechtlicher Schutz gegen Antisemitismus“

Zu dem in Nr. 41/44, S. 11 ff., veröffentlichten Beitrag von Prof. Dr. K. S. Bader — der durch die am Weihnachtsabend 1959 ausgelösten antisemitischen Ereignisse noch aktueller geworden ist — bringen wir vorläufig die folgenden Diskussionsvoten und erwarten gern noch weitere Äußerungen:

1. Von H. G. Adler, London (dem Verfasser von ‚Theresienstadt‘):

„... der Aufsatz von Herrn Professor Bader hat sofort meine Aufmerksamkeit gefesselt. Ich bin mit seinen Ausführungen fast ganz einverstanden. Fühle aber auch, wahrscheinlich nicht anders als Sie, wie die redaktionelle Vorbemerkung andeutet, daß noch viel, sehr viel zu diesem Thema zu sagen wäre. Bei weitem nicht alles, doch wenigstens einiges, was mir dazu eingefallen ist, finden Sie in der Beilage. Ich stelle es Ihnen frei, meinen kleinen Text im nächsten ‚Rundbrief‘ zu veröffentlichen oder, wenn er Ihnen dafür ungeeignet scheint, ihn Herrn Prof. Bader zur Verfügung zu stellen!“

Anmerkung über strafrechtlichen Schutz gegen den Judenhaß

„Sollen wir Liebe mit Strafe erzwingen?“ in dieser gewiß nur zu verneinenden Frage erfüllt sich der gedankenreiche Beitrag „Strafrechtlicher Schutz gegen Antisemitismus“ von Prof. Dr. Karl S. Bader im ‚Freiburger Rundbrief‘ von 1958/59 (S. 11 ff.). Hier ist mit feinem Gefühl und sachkundigem Sinn ausgeführt, was durch öffentliche Institutionen des Rechtes und besonders durch das Strafrecht unternommen werden kann und unterlassen werden muß, um Angriffe gegen eine Minderheit, die allzu leicht der Schutzlosigkeit ausgesetzt ist, möglichst zu verhüten und notfalls mittelbar oder unmittelbar durch Androhung wie durch Verfügung von Strafe abzuwehren. Das ist zweifelsohne ein schwieriges, ja selbst ein problematisches Beginnen, das ohne Verbindung mit anderen und nicht der Rechtspflege dienenden Maßnahmen nicht zu einem befriedigenden Gelingen führen kann, wie Bader überzeugend darlegt. Wenn ich auch fast vollinhaltlich mit seinen Darlegungen übereinstimme, glaube ich doch, daß sie einige Zusätze vertragen.

1 s. Rundbrief Nr. 33/36, S. 60 f. und Nr. 41/44, S. 113.

Religion, Ethik und Recht sind in keiner empirischen Gesellschaft in Übereinstimmung gebrachte Größen; die Verwirklichung ihrer Übereinstimmung ist ein messianisches Ziel, das die Menschheit ohne eine aus der Transzendenz wirkende Gnade nicht erreichen kann. Deshalb ist ja unsere Welt unvollkommen und nicht erlöst, deshalb ist sie dem Zugriff des Bösen ausgesetzt und bleibt im Widerspruch zu göttlichen Lehren und Verheißungen wie zu absoluten ethischen Postulaten. Das Recht, das wir setzen und verwirklichen können, mag und soll sich an jenen orientieren, aber es darf sich nicht an ihre Stelle setzen. Es statuiert durch die Staatsgewalt sanktionierte und kontrollierte Verhältnisse und Verhaltensweisen und ist darum säkular und praktisch. So wird das Recht zum verbindlichen konkreten Statut der empirischen Gesellschaft, wie sie heute in politischen Gemeinschaften, in den modernen Staaten eingeordnet ist. Die in der Gesellschaft anerkannten Grundsätze können religiös, die sie bewegenden Ziele ethisch und religiös sein, ihre konkrete Grundlage kann nur rechtlich sein.

Daraus folgt, daß die Mitglieder der Gesellschaft weder ethisch noch religiös, sondern nur rechtlich zu verpflichten sind; das institutionalisierte Recht — und mag es noch so „gerecht“ sein — ist Zwang, Sittlichkeit und richtig verstandene Religion hingegen ist Freiheit. Die Sittlichkeit hat nur ihr Prinzip der Unsittlichkeit entgegenzustellen, die Religion baut auf das Gewissen ihrer Bekenner und auf die Gnade; beide sind in eine Welt getaucht, in der das Böse zugelassen ist. So sind Religion und Ethik *nicht* die Wächter, die der Macht des Bösen unbedingt widerstehen, die es unter allen Umständen zu verhindern wüßten. Dieser unerträglichen Notlage wird, sei es auch noch unvollkommen, durch das Recht — und zwar durch die Rechtsetzung wie durch die Rechtsprechung — abgeholfen. Ein gutes Recht statuiert ein Minimum von wünschenswerten Verhältnissen und Verhal-

tensweisen, durch die das soziale Dasein überhaupt erst kontinuierlich leidlich und für die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder so geordnet wird, daß jeder Einzelne persönlich wie auch in seinen kollektiven Zugehörigkeiten vor üblen Handlungen seiner Mitmenschen und aller ihrer Korporationen lebenswürdig geschützt wird.

Zu diesem Schutz muß das verbürgte Recht gehören, daß jeder Mensch um seiner schicksalsgegebenen und, in zu definierenden Grenzen, auch bekenntnisgemäßen Zugehörigkeit zu einer Gruppe – sei sie nun anthropologisch („rassisch“), volklich, national, sprachlich, religiös, weltanschaulich, standes- oder klassenmäßig bedingt – wie auch diese Gruppen selbst in ihrer Gesamtheit wie in ihren Teilen nicht verfolgt, gekränkt, stigmatisiert, zurückgesetzt, freilich auch nicht privilegiert und nur dort von Ämtern usw. ausgeschlossen werden dürfen, wo eine Zulassung sinnwidrig wäre (z. B. Lehrer ohne Sprachkenntnisse, Geistlicher in einer fremden Religionsgemeinschaft u. a. m.). Es ist ein jahrtausendalter Mangel fast aller Rechtsordnungen, daß dieser Schutz entweder gar nicht oder nur mehr oder weniger unzureichend festgelegt worden ist, obwohl es weder rechtstheoretische noch andere stichhaltige Bedenken gibt, die seiner Statuierung im Wege stehen würden. Die große Ausnahme bildet das altmosaische Recht, wo der Fremdenschutz wiederholt geboten worden ist. Daß es sich bei diesem Recht auch noch um etwas anderes als um eine bloß menschliche Verordnung handelt, ändert nichts an der praktischen Bedeutung und Durchführbarkeit derartiger Gesetze. So heißt es etwa, Lev 19, 33–34, „wenn ein Fremdling bei dir in eurem Lande wohnen wird, den sollt ihr nicht schinden. Er soll bei euch wohnen, wie ein Einheimischer unter euch, und sollt ihn lieben wie dich selbst“. Ähnliche oder verwandte Stellen enthält der Pentateuch noch verschiedentlich (z. B. Ex 22, 21 und 23, 9).

Der Schutz der jüdischen Minderheit in Deutschland selbst wie der Juden und des jüdischen Namens überhaupt wäre rechtlich durch ein Gesetz zu gewährleisten, das sich auf die physische und moralische Unantastbarkeit *jeder* Gruppe erstreckt. Wie Bader zutreffend hervorhebt, muß vor einem besonderen Schutzartikel für die Juden oder gegen die Judenhasser (nur Judenhasser oder Judenfeinde soll man sagen, so wie es sich gehört, die Bezeichnung „Antisemiten“ ist aus dem Vokabular der Gebildeten endlich auszuschließen) eindringlich gewarnt werden, wenn auch einzuräumen ist, daß in der Rechtsprechung, keineswegs in der Gesetzgebung, wegen der besonderen Lage in Deutschland Angriffe gegen Juden, Billigung von oder Aufreizung zu judenfeindlichen Handlungen mit größerer Strenge zu verfolgen sind.

Es darf nicht mehr zu einer solchen Rechtslage kommen, wie sie im Zweiten Kaiserreich und in der Weimarer Republik herrschte, daß unter allen möglichen legalistischen Mänteln ärgste Beschimpfungen von Juden und namentlich des Judentums, der jüdischen Religion, „Rasse“ usw. straflos ausgehen können oder die Verbreitung übelster judenhasserischer Texte in Büchern, Zeitschriften usw. ungehindert geduldet wird. Hier bleibt gewiß viel zu wünschen übrig. So ist etwa von den Gerichten zu verlangen, um nur ein aktuelles Beispiel zu erwähnen, daß sie wissen, was der Terminus „Sonderbehandlung“ in der Sprache der Gestapo hieß, damit es nicht vorkommt, daß ehemalige Gestapofunktionäre, die Juden oder andere Menschen zur „Sonderbehandlung“ in ein Konzentrationslager überwiesen haben, aus der Untersuchungshaft entlassen, statt als Mörder belangt zu werden. Dem Gesetzgeber hingegen bleibt es vorbehalten, Hetzschriften gegen Juden und andere Gruppen unter Strafsanktion zu stellen. Der hierfür einzuschlagende Weg wäre eine Erweiterung der gültigen Gesetze gegen literarischen Schmutz und Schund. So wie der Staat die Gesellschaft vor pornographischen Machwerken schützt, hat er auch die Pflicht zum Einschreiten gegen die Propagierung von Gruppen- und jeglichem Menschenhaß, denn die Verunglimpfung von Mitmenschen ist jenem Verbrechen zumindest gleichzusetzen. Übrigens ähneln diese beiden Volksgifte weitgehend ein-

ander und treten auch nicht selten gekoppelt auf, wie die „Romane“ von Dinter oder Streichers „Stürmer“ lehren. Gewiß ist keine Nächstenliebe mit Strafe zu erzwingen, aber die Sphäre des Rechtes (und demnach auch der Verbrechensbekämpfung) ist nicht die Sphäre der Liebe, genau so wie wir jene Sphäre nicht der Sittlichkeit und Religion gleichstellen dürfen. Solchen gefährlichen Verwechslungen oder Verquickungen ist nicht Vorschub zu leisten. Was das Recht anstreben kann und soll, ist die Garantie der uningeschränkten Duldung und Gleichberechtigung aller Glieder der menschlichen Gesellschaft, welcher Gruppe auch immer sie angehören. Das ist nicht nur zu versuchen, sondern zu verlangen, und das ist auch durchführbar. Wir dürfen uns durch ideale Ziele oder theoretische Erwägungen nicht davon abhalten lassen, das zu leisten, was im gegenwärtigen Staat, also heute in Deutschland durch eine gewissenhafte Rechtsgebung, Rechtspflege und Rechtsprechung praktisch möglich ist.

2. Von Ministerialrat Dr. Georg Schwalm, Bonn, 22. 10. 59:

... Aus dem dem Bundestag vorliegenden Entwurf eines Gesetzes gegen Volksverhetzung „wird besonders deutlich, daß der schöne Beitrag von Prof. Dr. Bader in Nr. 41/44 des Rundbriefs einen entscheidenden Gesichtspunkt nicht berücksichtigt. Er betrifft das Rechtsgut, um dessen Schutz es hier geht. Das Gesetz will nicht nur den Antisemitismus, sondern die Gruppenhetze in jeder Form bekämpfen, weil und soweit sie den öffentlichen Frieden und damit das subjektive Friedens- und Humanitätsgefühl der anständigen Leute verletzt. Die von Prof. Bader erwähnten Strafbestimmungen über Beleidigung, Sachbeschädigungen und groben Unfug sind gerade in dieser Hinsicht durchaus unzulänglich. Sie verschieben die Rechtsgutbetrachtung und damit das eigentliche Anliegen, das wir verfolgen, wenn wir uns heute gegen ein erneutes Aufflackern des Antisemitismus und ähnlicher Äußerungen der Intoleranz zur Wehr setzen. In der Nazi-Zeit hatte der anständige Teil des deutschen Volkes hierzu nur eine nach den damaligen Auffassungen illegale Möglichkeit. In der Bundesrepublik ist das anders. Auch wenn man der Überzeugung ist, daß hier – jedenfalls gegenwärtig – der Antisemitismus eine wesentlich geringere Rolle spielt als in verschiedenen anderen Ländern, sollte man nach den Erfahrungen in der Vergangenheit selbst den kleinen Anfängen wehren und hierzu auch strafrechtliche Mittel einsetzen, die den eigentlichen Unrechtsgehalt solcher Taten erkennbar machen. Hierin liegt der Sinn des Gesetzes gegen Volksverhetzung. Es soll dem alten, weitgehend überholten Klassenkampfparagraphen (§ 130 StGB) die unserer Zeit gemäße Form geben und damit zugleich eine sittliche Distanzierung des heutigen Deutschland von Geschehnissen und Strömungen der Vergangenheit und Gegenwart im In- und Ausland zum Ausdruck bringen. Ich halte persönlich das Gesetz für dringend notwendig und bin gern bereit, über die Einzelheiten zu berichten, wenn der Bundestag die Annahme beschlossen hat ...

3. Von Dr. Eleonore Sterling², Frankfurt/Main:

Für den Beitrag des Herrn Professors Dr. Karl S. Bader zum Problem: „Strafrechtlicher Schutz gegen Antisemitismus“ bin ich sehr dankbar. Aus ihm spricht jene freiheitliche menschliche Gesinnung, die das Recht achtet, die staatliche Gewalt des Gesetzes aber auf ein Minimum beschränkt wissen will. „Das im Sinne antisemitischer Haltung Entscheidende“, schreibt Bader ganz richtig, „ist gar nicht die Manifestation, eben die ‚Tat‘ (die allein, nach liberalen Grundsätzen, strafrechtlich zu verfolgen wäre), sondern ein auf niedriger Instinktstufe stehengebliebenes Fehldenken.“ Verantwortlich ist hier nicht der Staat, sondern die Familie, die Kirche, die Schule etc.

² Eleonore Sterling: Er ist wie du. Aus der Frühgeschichte des Antisemitismus in Deutschland (1815–1830); vgl. Rundbrief Nr. 33/36, S. 64.

Die meisten der in letzter Zeit für ein Gesetz gegen Volksverhetzung vorgebrachten Argumente geben Anlaß zu ernstem Bedenken. Oft sind sie motiviert von realpolitischen Erwägungen, denen gegenüber das Recht erhalten sein sollte. Auch bezeugen sie eine autoritäre Auffassung von der Funktion des Rechts: Die Verantwortung der Gesellschaft wird auf den Staat abgewälzt, und durch juristische Präzisierung von Straftatbeständen soll die Ermessensfreiheit des Richters eingeschränkt werden.

Professor Bader weist mit Recht darauf hin, daß die bestehenden Strafgesetze, unterstützt von der Rechtsprechung der Nachkriegsjahre, durchaus genügen, um die antisemitischen Übeltäter zu bestrafen (u. a. § 130 Beleidigung; § 166 Gotteslästerung; § 303 Denkmalbeschädigung, § 94 Verfassungsfeindlichkeit). Warum wird vielerseits dennoch auf ein Gesetz gegen Volksverhetzung bestanden? Hinter dieser Insistenz steckt meines Erachtens die Unsicherheit im Verhältnis gegenüber den Juden schlechthin: Die Spannung, die die Existenz der Juden in der als „christlich“ empfundenen Gesellschaft bedeutet, und an die man immer wieder von neuem erinnert wird, scheint unerträglich. Dem Problem: Judentum-Christentum wird aus dem Weg gegangen, indem man nach „sofortiger“ und „endgültiger Lösung“ verlangt. Diejenigen, denen die Juden – seien diese auch noch so anders – wirklich ebenbürtige Menschen sind, benötigen auch nur die Gesetze, die im Rechtsstaat das Allgemeinwohl schützen, um den Juden gerecht zu werden. Die juristische Präzisierung von antijüdischen Straftatbeständen dagegen ist der selbsttrügerische Versuch, die menschlichen und religiösen Probleme durch Verschiebung aus der Welt zu schaffen.

Professor Bader schreibt ganz richtig, es müßte sich, wie dies in westlichen Ländern zum Teil schon geschehen ist, auch hier in Deutschland ein „common law“ bilden, das den Antisemitismus mit dem Makel der Rechtswidrigkeit zeichnet.

Frankfurt/Main, Februar 1960.

4. Ein weiterer Beitrag zu diesem Gespräch ist uns in einem Zusammenhang zugegangen, dessentwegen wir ihn unsigned erscheinen lassen.

Sehr verehrter Herr Professor Dr. Bader!

Im ‚Freiburger Rundbrief‘, den Dr. Gertrud Luckner herausgibt, las ich mit großem Interesse Ihren Aufsatz „Strafrechtlicher Schutz gegen Antisemitismus“. Ich bin dankbar für die sachliche Klärung dieser Frage gerade vor dem Einsetzen der Debatte über die neue Strafrechtsform im Bundesgebiet. Zu leicht schieben die Menschen in unserem Land die Verantwortung für eigenes Tun von sich ab, indem sie nach einer gesetzlichen Regelung rufen.

Als ganz besonders wichtig empfinde ich Ihre Betonung der Gefahren, die der Antisemitismus in anderen Ländern auch für Deutschland bedeutet. Abgesehen von den verhängnisvollen Folgen, die seinerzeit die durch die Verhaftung der jü-

dischen Ärzte auf Befehl Stalins in der Sowjetunion eingeleitete antisemitische Welle in allen Volksdemokratien nach sich zog – in der DDR flohen damals etwa vierhundert jüdische Bürger, teilweise in hohen Stellungen, und mehrere kommunistische Funktionäre jüdischer Abstammung wanderten als Opfer der Parteisäuberung ins Gefängnis –, erlebten aber meine Freunde und ich schon vor Jahren auch in der Bundesrepublik die gefährlichen Folgen antisemitischer Hetzschriften, die aus Schweden an viele Privatpersonen in Westdeutschland gesandt wurden, und die, wie der Hamburger Nieland-Prozeß bewies, den Angeklagten dazu verführt hatten, seinerseits dieses Gift nun unter Menschen der Bundesrepublik weiterzuverbreiten. Die deutschen Quäker hatten damals über ihre schwedischen Freunde versucht, eine Möglichkeit zu finden, wie diesem unheilvollen Treiben ein Ende gesetzt werden könnte, bekamen aber nur die Antwort, daß es sich um einen betagten Geistesgestörten handelte, gegen den wegen seiner Nichtzurechnungsfähigkeit gerichtlich *nicht* vorgegangen werden könne, der aber in Schweden in keiner Weise ernst genommen werde noch gefährlich werden könne. Sie wandten sich dann an Herrn Erich Lüth in Hamburg um Rat, ob er gesetzliche Möglichkeiten in der Bundesrepublik sehen könnte, diese üblen Sendungen des geisteskranken Verfassers von deutschen Behörden aus abzuwehren. Herr Lüth mußte leider antworten, daß, da das Material alles an Privatpersonen ginge, es wegen des gesetzlichen Schutzes des Briefgeheimnisses keinen Weg gäbe, diese Sendungen zu beschlagnahmen. In derselben Zeit, als einer der Quäker als Lehrer in einer Wuppertaler Berufsschule durch die Mitteilung der Eltern eines seiner Schüler auf die unheilvolle Wirkung dieses antisemitischen Giftes gestoßen war, las man auch sorgenvolle Nachrichten in einigen deutschen Zeitungen, daß „Die Protokolle der Weisen von Zion“ in der Schweiz neu gedruckt worden seien und durch unterirdische Kanäle an Privatpersonen nach Deutschland eingeschleust würden.

In den letzten Monaten begegnete ich der von der Frau Mathilde Ludendorff jetzt wieder herausgegebenen Monatsschrift „Am Lebensquell“ des ehemaligen Tannenbergbundes, die auch in manchen Bahnhofskiosken öffentlich zum Verkauf aushängt. Sie scheint mir, wenn auch in einer versteckten, aber darum vielleicht nicht weniger gefährlichen Sprache denselben Geist gegenüber dem Judentum und der Freimaurerei zu vertreten wie früher. Besonders gefährlich ist das Blatt dadurch, daß es eine ganze Menge Jugend-Veranstaltungen ankündigt.

Wir müssen, glaube ich, alle lernen, dort wo wir leben, anzufangen, bei einfachen Menschen unserer Umgebung darauf zu achten, wo das Gift und das vom Nationalsozialismus hineingebrachte Vorurteil und Mißtrauen noch nicht überwunden sind, die Menschen zum Sprechen zu bringen und ernsthaft mit jedem einzelnen ringen, um ihn aus dieser entsetzlichen Verstrickung herauszubringen, und ihn zu dem Mut führen, die Schuld unseres Volkes einzusehen... Mit nochmaligem Dank...

12. Rundschau

12/1) Das Neue am alten Judenhaß

Von Pinchas Rosenblüth

Dem in Tel Aviv erscheinenden Mitteilungsblatt „Olej Merkas Europa“ (28/4) vom 22. 1. 1960, S. 3 f. entnehmen wir mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung den folgenden Beitrag:

Die antijüdischen Manifestationen, die einen globalen Umfang annahmen, auch wenn man ihre tatsächlichen Ausmaße nicht übertreiben sollte, lassen sich schwerlich mit den landläufigen zionistischen Diagnosen in Übereinstimmung bringen. Denn die Zahl der Juden in Europa ist heute sehr klein, besonders in Deutschland. Sie sind zum großen Teil assim-

liert. Die wirtschaftliche Situation der Völker ist heute ausgezeichnet, die Nazityrannei und ihre Untaten sind noch in frischer Erinnerung. Vor allem aber: die Juden leben heute nicht mehr unter anormalen Bedingungen. Wie einige andere Völker leben sie in der Diaspora, wie andere Völker aber haben sie auch ihr Heimatland und ihren Staat, ihre Soldaten sind sehr geschätzt und die Taten der israelischen Armee sind in der Welt bekannt.

Pinsker, der als erster den modernen, politischen Zionismus formulierte, wenn er auch selbst nicht Zionist im modernen Sinne war, erklärte den Antisemitismus vom tiefen Haß her,